

BGer 2C_252/2017 vom 27. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_252_2017

FR: TF 2C_252/2017 du 27 novembre 2017

IT: TF 2C_252/2017 del 27 novembre 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

2C_252/2017

Verfügung vom 27. November 2017

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Haag, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiberin Straub.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwältin Inge Mokry,

gegen

Migrationsamt des Kantons Zürich,

Bezirksgericht Zürich, Zwangsmassnahmengericht.

Gegenstand

Eingrenzung,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 1. Abteilung, Einzelrichterin, vom 11. Januar 2017.

Nach Einsicht

in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von A._____ vom 28. Februar 2017 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. Januar 2017 betreffend Eingrenzung,

in die Eingabe des Beschwerdeführers vom 20. November 2017, mit der er ausdrücklich den Rückzug der Beschwerde erklärt und beantragt, es sei dennoch über sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu befinden und dieses gutzuheissen,

in Erwägung,

dass das Verfahren gestützt auf Art. 32 Abs. 2 BGG mit Verfügung des Instruktionsrichters als Einzelrichter beschrieben werden kann,

dass der Beschwerdeführer an seinem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren vor Bundesgericht festhält,

dass der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin die unentgeltliche Rechtspflege selbst gewähren kann, wenn keine Zweifel bestehen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 64 Abs. 3 in fine BGG),

dass der Beschwerdeführer mittellos ist und sein Rechtsbegehren nicht aussichtslos erschien (Art. 64 Abs. 1 BGG),

dass er folglich von der Bezahlung der Gerichtskosten befreit werden kann,

dass er zur Wahrung seiner Rechte einer professionellen Rechtsvertretung bedurfte, weshalb ihm Rechtsanwältin Inge Mokry als unentgeltliche Rechtsbeiständin beigegeben wird (Art. 64 Abs. 2 BGG).

verfügt der Einzelrichter:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschlossen.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird gutgeheissen

2.1. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

2.2. Rechtsanwältin Inge Mokry wird dem Beschwerdeführer als unentgeltliche Rechtsbeiständin beigegeben und mit Fr. 2'000.- aus der Gerichtskasse entschädigt.

3.

Diese Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 1. Abteilung, und dem Staatssekretariat für Migration schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 27. November 2017

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Haag

Die Gerichtsschreiberin: Straub

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.